

Nun ging es doch relativ schnell: Der Finanzausschuss hat das Jahressteuergesetz 2024 mit zahlreichen Änderungen wie z. B. der Streichung des im Regierungsentwurf vorgesehenen Mobilitätsbudgets angenommen. Für das Gesetz stimmten die Ampel-Fraktionen, die Opposition dagegen. Bei den insgesamt 59 Änderungsanträgen erhielten einige aber doch die Zustimmung der Opposition. Die CDU/CSU stimmte für die Streichung des Mobilitätsbudgets. Seitens der CDU/CSU wurde gelobt, dass die steuerliche Förderung der Kinderbetreuung erhöht wurde. In Zukunft sollen 80 % der Aufwendungen als Sonderausgaben für die Betreuung von Kindern Berücksichtigung finden, bis zu einem Maximalbetrag von 4 800 Euro. Ebenso wurde die künftige Verrechnungsmöglichkeit von Verlusten aus Termingeschäften mit allen Einkünften aus Kapitalvermögen als lobenswert angesehen. Die Anpassung bei der Grundsteuer ging der CDU/CSU nicht weit genug. Neben der Verhinderung der Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für Bildungseinrichtungen, wie private Musikschulen und im Vereinssport, wurde von der SPD-Fraktion hervorgehoben, dass zur Bekämpfung von Steuerbetrug die Anpassung der Meldestandards zu Dividenden erträgen an die europäische FASTER-Richtlinie vorgenommen wird. Bündnis 90/Die Grünen lobten die Neuregelung zur Kleinunternehmerregelung durch Anpassung der höheren Grenzen. Es seien immerhin 20 000 Steuersubjekte betroffen, die auch keine E-Rechnung stellen müssten. Erwähnenswert sei ferner der künftig geltende ermäßigte Steuersatz bei Kunst. Die FDP-Fraktion hebt die Streichung der Umsatzsteuerbefreiung bei Sportveranstaltungen hervor, was ansonsten für Kommunen bedeutet hätte, dass sie auch nicht mehr vorsteuerabzugsfähig gewesen wären. Die Änderungen des Vorsteuerabzugs bei der Ist-Besteuerung, die auf das Jahr 2028 verschoben wurden, fand die AfD-Fraktion erwähnenswert. Die Gruppe Die Linke kritisierte, dass der Entwurf des Jahressteuergesetzes im Hinblick auf Steuergerechtigkeiten keinen Beitrag leiste. Der eigene Antrag zum Thema Wohngemeinnützigkeit wurde von allen Fraktionen abgelehnt. Die Regierungskoalition übernahm ganze 40 Empfehlungen des Bundesrates.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Zur Anwendung abkommensrechtlicher Aktivitätsvorbehalte auf ausländische Betriebsstätteninkünfte

1. Sieht eine abkommensrechtliche „Switch over“-Klausel vor, dass die Anwendung der Freistellungsmethode bei Betriebsstätteninkünften unter einem Aktivitätsvorbehalt steht und wird hierfür auf § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes (AStG) verwiesen, erfüllen ausländische Betriebsstätten das dortige Tatbestandsmerkmal „ausländische Gesellschaft“. Die Verweisung betrifft nicht nur die Regelung der aktiven (Grund-)Tätigkeiten, sondern bezieht die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AStG vorgesehenen Einschränkungen ein (hier: Mitwirkung eines gemäß § 7 AStG an der Gesellschaft beteiligten, unbeschränkt Steuerpflichtigen an der Dienstleistung nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a AStG).

2. Die (Rück-)Ausnahme des § 20 Abs. 2 Satz 2 AStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010), die als Rechtsfolge die Beibehaltung der Freistellungsmethode vorsieht, kommt nicht zur Anwendung, wenn ein Wechsel der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode nicht aus § 20 Abs. 2 AStG bzw. § 20 Abs. 2 Satz 1 AStG i. d. F. des JStG 2010, sondern bereits aus der Anwendung einer abkommensrechtlichen „Switch over“-Klausel folgt.

BFH, Urteil vom 3.7.2024 – I R 4/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-2453-1**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Wirksame Bekanntgabe eines Steuerbescheids an einen Bevollmächtigten trotz Widerrufs der Vollmacht

NV: Die wirksame Bekanntgabe eines an einen Bevollmächtigten adressierten schriftlichen Verwaltungsakts, der im Inland durch die Post übermittelt wird und diesem tatsächlich zugeht, ist nicht davon abhängig, dass die Außenvollmacht des Bevollmächtigten im Bekanntgabezeitpunkt noch besteht (Anschluss an Urteil des Bundesfinanzhofs vom 08.02.2024 – VI R 25/21, zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt).

BFH, Urteil vom 11.6.2024 – IX R 30/23
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-2453-2**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Wirksame förmliche Ersatzzustellung durch Einlegen in einen Briefkasten setzt den vorherigen Versuch einer Übergabe des Schriftstücks voraus

1. NV: Eine wirksame Ersatzzustellung durch Einlegen in einen Briefkasten (§ 180 der Zivilprozessordnung – ZPO –) setzt voraus, dass zuvor ein erfolgloser Versuch der Ersatzzustellung in der Wohnung oder den Geschäftsräumen des Adressaten (§ 178 Abs. 1 Nr. 1, 2 ZPO) unternommen wurde (Anschluss an Senatsurteil vom 19.10.2022 – X R 14/21, BFHE 277, 88, BStBl II 2023, 588).

2. NV: Auch bei einer Zustellung in Geschäftsräumen an Samstagen muss zunächst versucht werden, die Zustellung durch persönliche Übergabe zu bewirken. Es kommt nicht darauf an, ob in dem Geschäftsraum tatsächlich eine

Person anwesend war, die das Schriftstück persönlich hätte entgegennehmen können. Entscheidend ist vielmehr, dass die Zustellperson einen Sachverhalt (vorheriger Versuch einer persönlichen Übergabe) beurkundet hat, der nicht dem tatsächlichen Geschehensablauf entspricht.

BFH, Zwischenurteil vom 25.6.2024 – X R 13/23
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-2453-3**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Kein Rechtsmittel gegen einen Beschluss, der die Anhörungsrüge verwirft oder zurückweist

NV: Gegen den die Anhörungsrüge verwerfenden oder zurückweisenden Beschluss kommt nur eine Verfassungsbeschwerde in Betracht; es kann nicht erneut Anhörungsrüge, weitere Anhörungsrüge, Gegenvorstellung, Beschwerde, Rechtsbeschwerde oder außerordentliche Beschwerde erhoben werden.

BFH, Beschluss vom 25.9.2024 – XI S 11/24
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-2453-4**
unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung

SPD-Fraktion: Rechtssicherheit bei der Umsatzsteuer – damit Bildung bezahlbar bleibt

Der Finanzausschuss des Bundestags hat am 16.10.2024 das Jahressteuergesetz 2024 beschlossen und damit Rechtssicherheit im Bereich der Umsatzsteuer geschaffen.